



Amtliche Publikation vom 17.10.2025

Wahlanordnung für die Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2026-2030

Der Gemeinderat hat am 29. September 2025 folgende Wahlanordnung beschlossen:

Als wahlleitende Behörde ordnet der Gemeinderat Dägerlen den **ersten Wahlgang** für die Erneuerungswahlen 2026 - 2030 auf den **Sonntag, 8. März 2026** an.

Gemäss Art. 6 Ziff. 1 und 2 der Gemeindeordnung, Art. 7 der Schulgemeindeordnung bzw. Art. 6 Abs.1a der Kirchgemeindeordnung sind folgende Behörden auf die gesetzliche Amtsdauer (2026-2030) zu wählen:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates inkl. dessen Präsidentin bzw. Präsidenten und die/der Schulpräsidentin/Schulpräsidenten.
- 5 Mitglieder der Primarschulpflege inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten
- 5 Mitglieder der ev-ref. Kirchenpflege inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten
- 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) inkl. deren Präsidentin bzw. Präsidenten

Ein allfälliger **zweiter Wahlgang** findet am **Sonntag, 14. Juni 2026** statt.

Die Wahl des Gemeinderates und der RPK wird gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung, die Wahl der Primarschulpflege wird gemäss Art. 9 der Schulgemeindeordnung sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Die Wahl der ev-ref. Kirchenpflege wird gemäss Art. 6 Abs.2 der Kirchgemeindeordnung, sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) an der Urne mit gedruckten Wahlvorschlägen durchgeführt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind mehr Kandidaten vorhanden als Sitze zu vergeben sind, kommt ein leerer Wahlzettel mit einem Beiblatt zum Einsatz, auf dem sich die zur Wahl stellenden Personen aufgeführt sind.

Für die Wahl findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am Freitag, 17. Oktober 2025 amtlich publiziert. **Wahlvorschläge müssen bis spätestens 26. November 2025, um 16.00 Uhr** beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen) eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR). Eine Übergabe an die Schweizerische Post reicht zur Wahrung der Frist nicht aus.

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. **Bis zum Mittwoch, 18. März 2026, 16.00 Uhr**, können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 8. März 2026 amtlich publiziert.

Wählbar in

- den Gemeinderat ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dägerlen hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung),
- die Primarschulpflege ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dägerlen hat (§ 23 GPR und Art. 6 Abs. 2 der Schulgemeindeordnung)
- die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz im Kanton Zürich hat (§ 23 GPR und Art. 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung)
- die Kirchenpflege sind auch Mitglieder der Landeskirche, die in der Kirchgemeinde über keinen politischen Wohnsitz verfügen (§ 23 GPR und Art. 5 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung)

Die vorgeschlagene Person ist mit **Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, dem Zusatz « **bisher**», wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat, sowie der **Parteizugehörigkeit** (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (**Rufname**).

Jeder Wahlvorschlag muss von mindesten 15 Stimmberechtigten mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Dägerlen unter Angabe von **Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer **Kurzbezeichnung** versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. **Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 05.12.2025 bis 12.12.2025 (11.30 Uhr)**, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Formulare für Wahlvorschläge können ab Freitag, 17. Oktober 2025 bei der Gemeinderatskanzlei Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen) oder auf der Webseite der Gemeinde www.daegerlen.ch bezogen werden.

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Gemeinderat Dägerlen